



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Per E-Mail

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Referat IVC2
11019 Berlin

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	7. Januar 2019
40 11-00001/2017-009	17.12.2018	Andreas Tschauder	06131 16-2760	
Dok-Nr. 2019/000089		Andreas.Tschauder@mwwlw.rlp.de	06131 16-172760	
Referat: 8404				
Bitte immer angeben!				

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung vom 17.12.2018; Beteiligung gemäß § 47 GGO

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den o.g. Entwürfen bedanken.

Meiner Stellungnahme voranstellen möchte ich die bereits seit einiger Zeit diskutierte Thematik der Abgasmessgeräte für Fahrzeuge, welche gemäß dem Mess- und Eichrecht der Eichpflicht und daneben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) unterliegen. Die für die Hauptuntersuchung zuständigen Stellen dürfen demnach nur Abgasmessgeräte verwenden, die sowohl geeicht als auch durch ein akkreditiertes Kalibrierlabor kalibriert worden sind. Das Regelwerk des Bundes sorgt dafür, dass als Nachweis der korrekten Einstellung von Abgasmessgeräten ein Eichschein der Eichbehörden und zusätzlich ein Kalibrierschein einer akkreditierten Stelle erforderlich sind, obwohl sich beide Zertifikate in Verfahren und Aussage entsprechen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) vom 27./28. Juni 2018 hatte sich mit diesem Thema erstmals beschäftigt und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgefordert zu prüfen, eine für alle Beteiligten bürokratie- und kostensparende Lösung zu finden, die mit den Zielen, behördlichen Aufgaben und



Zuständigkeiten des 2015 neu geordneten Mess- und Eichwesens übereinstimmt. Das BMWi hat daraufhin einen Bericht der Amtschefkonferenz am 13. November 2018 zugeleitet. Darin stellt das BMWi dar, dass weder ein Verzicht auf das Akkreditierungserfordernis in der STVZO, eine Ausnahme einzelner Messgeräte aus dem Akkreditierungsumfang, der Verzicht auf eine Eichung noch eine stärkere Anbindung an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt als Alternativen in Frage kommen.

Im Ergebnis ist aus Sicht des BMWi sowohl eine eichrechtliche Prüfung als auch eine Kalibrierung der in Rede stehenden Messgeräte durch eine akkreditierte Stelle erforderlich. Wenn das Verfahren nicht erheblich verkompliziert werden soll, müssen Eichung und Kalibrierung aus einer Hand kommen. Daher wird hier die Stellungnahme des BMWi so interpretiert, dass die Akkreditierung der Eichbehörden der Bundesländer die einzige sachgerechte Alternative zur Lösung der Problematik ist.

Nicht vollständig geklärt ist jedoch, wie sich die Bundesregierung die mit den sich aus den zusätzlichen Pflichten einer Akkreditierung ergebende Kostentragung - neben den Gebühren für die Akkreditierung insbesondere Sach- und Personalkosten - vorstellt. Aus hiesiger Sicht darf den Ländern jedenfalls kein Mehraufwand entstehen.

Eine Stellungnahme des BMWi zu der Kostenproblematik wäre für das weitere Verfahren hilfreich.

Zu der Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung erhalten Sie folgende Stellungnahme:

Zu Artikel 1 – Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)

Die Änderung des § 7 MessEGebV sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die Ergänzung des § 7 MessEGebV um Kleinstunternehmen und kleine Unternehmen wird nicht für zielführend gehalten, da nach den aufgeführten EU-Definitionen eine



Großzahl von Unternehmen (gleich welche Wirtschaftskraft diese besitzen) allein durch die Mitarbeiterzahl der Regelung unterfallen.

Als Beispiele seien Taxenbetriebe genannt, die oftmals vom Betreiber allein oder allenfalls mit einem Fahrer betrieben werden sowie Handwerksbetriebe wie Metzger, Bäcker, Abfüller von Fertigpackungen, Imker, Brenneibetriebe. Bei diesen Betrieben wurde aus gegebenen Billigkeitsgründen bereits in der Vergangenheit die Gebühr im vertretbaren Umfang gesenkt. Dabei wurde die Rechtsprechung der Verwaltungs- und Finanzgerichte sowie des Bundesverfassungsgerichtes berücksichtigt.

Eine neue Regelung ist für eine Gebührenabsenkung nicht notwendig. Die Einführung der Betriebsgröße als maßgebliche Bezugsgröße für die Billigkeit ist jedoch nach der Rechtsprechung aus hiesiger Sicht bedenklich.

Würde, wie vorgesehen, die neue Regelung aufgenommen, würden voraussichtlich eine Großzahl an Betrieben eine Ermäßigung im Rahmen der Billigkeit für sich in Anspruch nehmen und entsprechende Anträge stellen. Dies führte zu einem erheblichen Bearbeitungsmehraufwand und im Falle unterschiedlicher Rechtsauffassungen auch zu einer Mehrbelastung bei den Verwaltungsgerichten.

Zu Artikel 2 - Weitere Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung

Hier: Schlüsselzahl 2.2.4.1 bis 2.2.4.3

Die Überschrift "Prüfung einer Waage der Genauigkeitsklasse III mit angeschlossenen Kassensystems" sollte durch den Wortlaut „Prüfung eines Waagen-Kassensystems“ ersetzt werden.

Daraus ergibt sich folgende Folgeanpassung:

Begründung zu den Schlüsselzahlen 2.2.4.1 bis 2.2.4.3:

Der Wortlaut „Kassensysteme sind Zusatzeinrichtungen zu nichtselbsttätigen Waagen (§ 3 Nummer 24 Buchstabe b oder Buchstabe d des Mess- und Eichgesetzes) und unterfallen damit gemäß § 5 Nummer 1 des Mess- und Eichgesetzes dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes, vorausgesetzt die



nichtselbsttätigen Waagen werden gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 der Mess- und Eichverordnung verwendet“ sollte durch „Bei der Prüfung eines Waagen-Kassen-Systems sind andere und weiterführende Prüfschritte erforderlich, als dies bei einer Waage ohne diese Funktionalität der Fall ist. Insbesondere sind Hard- /Softwarestände mit Versionsnummern, die Datenübertragung sowie die korrekte Preisermittlung und –darstellung zu prüfen“ ersetzt werden.

Begründung:

Die derzeitige Überschrift impliziert, dass eine komplette Waage der Genauigkeitsklasse III existiert, an die ein Kassensystem angeschlossen wird. Tatsächlich handelt es sich hier aber um ein spezielles Messsystem, in der Regel bestehend aus einem Wägemodul und weiteren Modulen (realisiert im Kassensystem bestehend aus Hard- und Software), die der Preisermittlung sowie der Darstellung und Abdruck von Wägewert, Grundpreis und Verkaufspreis dienen.

Zu Artikel 3 - Änderung der Mess- und Eichverordnung

a. Zu Nummer 2

Die Nummer 2 sollte gestrichen werden.

Begründung:

Die aufgenommene Regelung ist aus hiesiger Sicht auf Grund des Spezialitätengrundsatzes (lex specialis vor lex generalis) nicht notwendig.

b. Zu Nummer 5 lit. a)

Als Folge der Änderung sind weitere Änderungen erforderlich, da sich die Verweise in den Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 auf die Ziffer 2.2.8 auf den derzeitigen Verordnungstext bezogen haben. Aufgrund des Wegfalls der Ziffer 2.2.8 müssen die Verweise in den Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 ebenfalls gestrichen werden. Für den Fall der Beibehaltung beziehen sich die Verweise künftig statt



auf Kontrollmessgeräte auf Viehwagen in landwirtschaftlichen Betrieben. Eine solche Regelung kann jedoch nicht gewollt sein.

Die Ziffern 2.1.1 und 2.2.2 sollten folgende Fassung erhalten:

2.1.1	Gewichtstücke	4
2.2.2	Nichtselbsteinspielende Fein- und Präzisionswaagen	4

c. Zu Nummer 5 c lit. c)

In Anlage 7 sollten in Nummer 6.6 die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen und die Eichfrist in der daneben stehenden Spalte von „8“ auf „4“ geändert werden.

Begründung:

In Nummer 6.6 sollen nach dem Referentenentwurf in der Spalte „Messgeräteart“ die Wörter „zur Bestimmung der Zeit“ gestrichen werden. Dies hätte zur Folge, dass alle Messgeräte und Zusatzeinrichtungen, die im Bereich der Lieferung von Elektrizität für Elektrofahrzeuge eingesetzt werden, eine Eichfrist von acht Jahren hätten.

Dies erscheint aus hiesiger Sicht auf Grund der fehlenden Langzeiterkenntnisse insbesondere für Ladesäulen, unabhängig ob DC oder AC zu lang. Zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes beim Erwerb messbarer Güter ist eine hohe Messbeständigkeit der eingesetzten Messgeräte bzw. Messsysteme sicherzustellen, die von der Bauart, der Ausführung, der Qualität und den Einsatzbedingungen der Messgeräte abhängig ist. Daher wurden unterschiedliche Eichfristen auf Grund von Erfahrungswerten im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Eichungen festgelegt. Für den Bereich der Ladesäulen liegen solche Erfahrungswerte bislang nicht vor. Erfahrungswerte von Stromzählern können nicht ohne Weiteres auf Ladesäulen übertragen werden, da u.a. Einsatzbedingungen und Aufstellung im Freien Einfluss auf die Messbeständigkeit haben können. Daher sollte zunächst eine Eichfrist von vier Jahren vorgesehen werden, wie diese auch für



Gleichstromzähler vorgegeben ist. Sobald ausreichend Erfahrungswerte auf der Grundlage von Eichungen vorliegen, kann fundiert begründet über eine Verlängerung der Eichfrist entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Tschauder